



SATZUNG

(Fassung vom 18.03.2024)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Tennisclub Weitmar 09 e.V. (Vereinsfarben: Blau-Weiß).
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1403 beim Amtsgericht Bochum eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bochum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt die sportliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege des Tennisspielens.
2. Der Verein ist rassistisch, religiös und politisch ungebunden.
3. Der Verein ist gemeinnützig. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßig vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Es ist unzulässig, den Mitgliedern des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschafts-rechte Gewinnanteile zu überlassen oder sonst die für die steuerliche Anerkennung des Vereins als gemeinnützig gültigen Bestimmungen zu verletzen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2, Abs. 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein wird Mitglied der jeweils vorgeschriebenen oder durch Vorstandsbeschluss vorgesehenen Verbände des Tennissports auf Stadt-, Landes- und Bundesebene.
2. Die Mitglieder haben die jeweils gültigen Bestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, zu beachten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche und jede juristische Person werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
2. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Bewerber ein schriftliches Gesuch an den Vorstand richtet, und der Vorstand gegenüber dem Bewerber die Aufnahme erklärt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, nach den vom Vorstand näher zu regelnden Bestimmungen die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Ausübung des Tennissports zu benutzen. Die

Rechte von Mitgliedern, denen durch Vorstandsbeschluss im Rahmen von Maßnahmen zur Anwerbung neuer Mitglieder das Recht eingeräumt wird, die Anlage des TC Weimar 09 zur Ausübung des Tennissports zu nutzen, sind auf die in Satz 1 beschriebenen Rechte beschränkt.

5. Fördernde Mitglieder sind von der Benutzung der Sportanlagen (Außenplätze) und der Geräte ausgeschlossen.
6. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht, in den Organen des Vereins mitzuwirken. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ihnen stehen dieselben Rechte wie den Mitgliedern zu, die natürliche Personen sind. Beiträge werden von den Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

§ 6

Ende und Wechsel der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Ableben,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt sowie der Status-Wechsel der Mitgliedschaft (von aktiv nach passiv) bedürfen der Schriftform und sind dem Vorstand gegenüber zu erklären. Austritt und Wechsel sind nur für das Ende des Geschäftsjahres zulässig und müssen dem Vorstand bis zum 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt kann fristlos erklärt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere dauernde Abwesenheit vom Sitz des Vereins aus beruflichen Gründen oder dauernde Erkrankung.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes nach den in der Satzung geregelten Verfahrensgrundsätzen. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen seine innere Ordnung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane, Beeinträchtigung des Ansehens des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, grober Verstoß gegen die Grundsätze der Sportlichkeit oder Nichtentrichtung fälliger Vereinsbeiträge nach vorheriger Mahnung oder eine strafbare Handlung zum Nachteil des Vereins oder eines seiner Mitglieder.
4. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, so bleibt die Beitragspflicht des ausscheidenden Mitglieds für das ganze laufende Geschäftsjahr unberührt.

§ 7

Beitragspflicht

1. Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung, die beschlossenen Beiträge pünktlich zu zahlen. Es ist zulässig, bei der Aufnahme eines Mitglieds ein einmaliges Entgelt und/oder eine Kautions zu verlangen. Über Stundung oder Erlass von Beitragsleistungen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Aufnahmegeldes, der Jahresbeiträge und etwaiger Kautions in der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll auch Bestimmungen über die Fälligkeit der Beiträge enthalten und Maßnahmen vorsehen, die sicherstellen, dass eine pünktliche Zahlung der Beiträge gewährleistet bleibt.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, (oder der Vorstand soll) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens 14 Tage vorher durch E – Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Die Mitglieder, die keine E – Mailadresse benannt haben, sind schriftlich zu laden. Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer nach jeweiligem Ablauf ihrer Amtszeit
2. Sonstige Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand insbesondere dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Hierzu sind die Mitglieder unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen – ab Post-Einlieferung - schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
3. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Versammlung verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so wird der Leiter der Mitgliederversammlung durch Mitgliederbeschluss bestimmt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, das von diesem und dem Leiter der Versammlung unterzeichnet wird.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem ersten Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Schriftwart,
 5. dem Anlagenwart,
 6. dem ersten Sportwart,
 7. dem zweiten Sportwart,
 8. dem Jugendwart (Vorsitzender des Jugendausschusses).
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren in der Weise gewählt, daß in jedem Jahr vier Mitglieder (1, 3, 5 und 7 bzw. 2, 4, 6 und 8) neu zu bestellen sind. Dabei wird der Jugendwart (8) nicht durch die Mitgliederversammlung, sondern durch die volljährigen Mitglieder des Jugendausschusses - siehe § 12, Abs. 3 - gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Im Übrigen bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl im Amt.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird jeweils durch zwei von Ihnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Die in Satz 1 benannten Vorstandsämter können auch mit zwei zu wählenden Vereinsmitgliedern besetzt werden. Die jeweilige Aufgabenzuteilung erfolgt durch den Vorstand.

§ 11

Ausschüsse

1. Durch den Vorstand können Ausschüsse berufen werden, und zwar insbesondere:

- a) ein Spiel- und Sportausschuss,
- b) ein Festausschuss,
- c) ein Wirtschaftsausschuss.

Die Ausschüsse werden auf drei Jahre vom Vorstand bestimmt. Die Ausschussmitglieder sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

2. Der Spiel- und Sportausschuss unterstützt den Vorstand in der Geschäftsführung und führt die Aufsicht über die fachliche Tätigkeit des Vereins. Seine Aufgaben umfassen auch die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe.
3. Dem Festausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung von geselligen Veranstaltungen des Vereins.
4. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, dem Vorstand Entscheidungshilfen in finanziellen Angelegenheiten zu geben, z. B. bei Investitionen, bei der Finanzplanung, bei der Instandhaltung und Bewirtschaftung der vereinseigenen Anlagen.

§ 12

Jugendausschuss

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Jugendausschuss – bestehend aus drei bis fünf volljährigen Mitgliedern – für die Dauer von zwei Jahren gewählt, dem die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben verantwortlich übertragen wird. Dem Jugendausschuss gehören weiterhin zwei Jugendliche an, die von den unter 18-jährigen Mitgliedern des Vereins gewählt werden.
2. Daneben können Jugendtrainer und weitere Mitglieder beratend hinzugezogen werden.
3. Der Jugendausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus der Mitte seiner volljährigen Ausschuss-Mitglieder. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes. Gewählt ist der derjenige, der die einfache Mehrheit aller Ausschuss-Mitglieder auf sich vereinigt.
4. Auf der Platzanlage haben jugendliche Mitglieder sowohl den Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes als auch den Anordnungen der Mitglieder des Jugendausschusses Folge zu leisten.

§ 13

Geschäftsordnung

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Geschäftsordnung für sich und die in dieser Satzung vorgesehenen Ausschüsse mit verbindlicher Wirkung zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. In der Geschäftsordnung sollen insbesondere die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse näher bestimmt und abgegrenzt werden.

§ 14

Ehrenrat

1. Die Disziplinargewalt wird einem Ehrenrat übertragen. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.
2. Der Ehrenrat hat insbesondere die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren zu behandeln. Verhandlungen und Beratungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, über die Verhandlungen und Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Der Vorstand ist gegenüber dem Ehrenrat nicht weisungsbefugt.
3. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat sind die Bestimmungen der §§ 1034 bis 1040 ZPO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
4. Im Rahmen seiner Disziplinargewalt kann der Ehrenrat lediglich folgende Strafen verhängen:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Zeitweiliges Verbot der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
Das Verbot kann bis zur Höchstdauer von einem Jahr ausgesprochen werden.
 4. Ausschluss.
Hat der Ehrenrat auf Ausschluss erkannt, steht dem Mitglied ein Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Im übrigen ist der Rechtsweg – soweit zulässig – ausgeschlossen.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte werden von zwei Kassenprüfern geprüft. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer ist jedoch in jedem Jahr neu zu wählen. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck allein einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar in erster Linie im Sinne des § 2, Abs. 1 der Satzung.

TC Weitmar 09

Der Vorstand

Bochum, 18.03.2024